

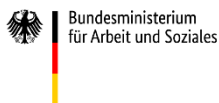
EINKOMMEN UND VERMÖGEN I – WAS HAT SICH ZUM 01.01.2020 GEÄNDERT?

Tristan Fischer

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:




In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

vor dem BTHG	1. Reformstufe	3. Reformstufe
<p>Einkommen:</p> <ul style="list-style-type: none">2 x Regelbedarfsstufe I + Aufwendungen für die Unterkunft + ggf. Familienzuschlag <p>Vermögen:</p> <ul style="list-style-type: none">2.600 € <p>Partnereinkommenvermögen:</p> <ul style="list-style-type: none">wird herangezogen	<p>Einkommen:</p> <ul style="list-style-type: none">2 x Regelbedarfsstufe I + Aufwendungen für die Unterkunft + ggf. Familienzuschlag; Freibetrag 40 Prozent Nettoeinkommen – max. 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 <p>Vermögen:</p> <ul style="list-style-type: none">25.000 € + 5.000 € <p>Partnereinkommenvermögen:</p> <ul style="list-style-type: none">wird herangezogen	<p>Einkommen:</p> <ul style="list-style-type: none">60 – 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße <p>Vermögen:</p> <ul style="list-style-type: none">150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße <p>Partnereinkommenvermögen:</p> <ul style="list-style-type: none">nicht herangezogen



Einkommen wird anhand der steuerrechtlichen Einkünfte des Vorvorjahres bemessen

Einkommensgrenzen sind gestaffelt nach Art des Einkommens

Grenzen prozentual abhängig von jährlich neu festzusetzenden Bezugsgröße der Sozialversicherung (§ 18 SGB IV)

Eigenbeitrag wird von der Kostenübernahme der Eingliederungshilfe abgezogen

Ermittlung des Einkommens

- Einkommen des Vorjahres zur Ermittlung des Freibetrages
- Einkommen anhand des Einkommenssteuer- oder Rentenbescheids ermittelt (Bruttoeinkommen)
- Sieben Einkunftsarten berücksichtigt
 - Gewinneinkünfte (Überschuss aus Betriebseinnahmen zu Betriebsausgaben)
 - Überschusseinkünfte (- Werbungskosten)
- Nur bei erheblicher Einkommensveränderung Einkommensermittlung des aktuellen Jahres notwendig

ANRECHNUNG DES EINKOMMENS

§ 136 SGB IX „BEITRAG AUS EINKOMMEN ZU DEN AUFWENDUNGEN“

sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit:

85 Prozent der Bezugsgröße (32.487,- Euro im Jahr 2020)

nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung:

75 Prozent der Bezugsgröße (28.665,- Euro im Jahr 2020)

Renteneinkünfte:

60 Prozent der Bezugsgröße (22.932,- Euro im Jahr 2020)

ANRECHNUNG DES EINKOMMENS

§ 136 SGB IX „BEITRAG AUS EINKOMMEN ZU DEN AUFWENDUNGEN“

- gem. § 136 Abs. 3 SGB IX erhöht sich die Einkommensgrenze, wenn leistungsberechtigte Person mit einem Partner oder Partnerin und/oder mit unterhaltsberechtigten Kindern in einem Haushalt lebt

Beträge erhöhen sich um:

- **15 Prozent** der Bezugsgröße für den **Partner/ die Partnerin**: 5.733,- Euro im Jahr 2020
- **10 Prozent** der Bezugsgröße für **jedes unterhaltsberechtigtes Kind im Haushalt**: 3.822,- Euro im Jahr 2020

Beispiel:



Eine Antragstellerin mit Einkünften aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung lebt zusammen mit ihrem Lebenspartner und ihren beiden minderjährigen Kindern in einem Haushalt.

- Einkommensgrenze: $85 \% + 15 \% + 10 \% + 10 \% = 120 \%$ von der jährlichen Bezugsgröße (45.864 € im Jahr 2020)

ANRECHNUNG DES EINKOMMENS

§ 136 SGB IX „BEITRAG AUS EINKOMMEN ZU DEN AUFWENDUNGEN“

- Falls der Partner oder die Partnerin selbst über die Einkommensgrenze kommt gem. Absatz 4:
 - **5 Prozent** der Bezugsgröße für **jedes unterhaltsberechtigtes Kind im Haushalt**: 1.911,- Euro im Jahr 2020

Beispiel:



Der Lebenspartner erzielt selbst Einkünfte aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, welche den Einkommensfreibetrag übersteigen:

- Einkommensgrenze: $85\% + 5\% + 5\% = 95\%$ von der jährlichen Bezugsgröße (36.309 € im Jahr 2020)

ANRECHNUNG DES EINKOMMENS

§ 136 SGB IX „BEITRAG AUS EINKOMMEN ZU DEN AUFWENDUNGEN“

- Lebt ein leistungsberechtigtes Kind im Haushalt **beider** Eltern wird gem. Absatz 5 ein 75 Prozent - Zuschlag für die Anrechnung beider Einkommen angerechnet:
 - **160 Prozent** der Bezugsgröße für **sozialversicherungspflichtige erwerbstätige oder selbstständige Antragsteller**: 61.152 ,- Euro im Jahr 2020
 - **150 Prozent** der Bezugsgröße für **nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigte**: 57.330 ,- Euro im Jahr 2020
 - **135 Prozent** der Bezugsgröße bei **Rentnern**: 51.597,- Euro im Jahr 2020

Ermittlung des Eigenbeitrags

- Höhe des monatlichen Beitrags ist auf **2 Prozent** des die individuelle Einkommensgrenze übersteigende Einkommen festgesetzt
- Differenzbetrag wird abgerundet auf den nächsten durch 10 teilbaren Betrag
- Eingliederungshilfe wird bei dem Betrag kein Ermessen eingeräumt
- Eigenbeitrag von den Kostenübernahme der Eingliederungshilfe abzuziehen (Netto-Prinzip)

ANRECHNUNG DES EINKOMMENS

§ 137 SGB IX „HÖHE DES BEITRAGES ZU DEN AUFWENDUNGEN“

Netto-Prinzip

- EGH leistet nur Beitrag, der nicht durch Eigenbeitrag gedeckt ist (Erklärung in Bewilligungsbescheid)
- Differenzbetrag kann Leistungserbringer von Leistungsberechtigtem per Rechnung verlangen (doppelte Rechnungslegung)
- Leistungserbringer trägt Risiko ob Leistungsberechtigter zahlen kann/will

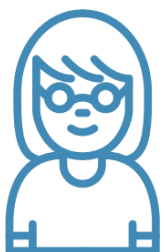
Brutto-Prinzip

- Gem. § 137 Abs. 4 SGB IX Vorleistungspflicht mit anschließendem Kostenersatz nur in Ausnahmefall
- Nur wenn Maßnahme ohne Entrichtung des Beitrags gefährdet ist
- Vorleistungspflicht auch ohne drohende Gefährdung bei Betreuungsleistungen über Tag und Nacht sowie über Tag und bei ärztlich verordneten Maßnahmen für Minderjährige

ANRECHNUNG DES EINKOMMENS

§ 137 SGB IX „HÖHE DES BEITRAGES ZU DEN AUFWENDUNGEN“

Beispiel



Eine alleinstehender **Erwerbstätiger** mit einem **unterhaltsberechtigtem Kind** und einem Jahreseinkommen von **38.000 € brutto** bezieht Leistungen der EGH. Wie hoch fällt sein Eigenbeitrag aus?

Jahreseinkommen	38.000 €
Freibetrag bei sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	32.487 €
Freibetrag für das Kind	3.822 €
Summe der Freibeträge	36.309 €
Differenz Einkommen und Freibeträge	1.691 €
davon 2 %	33,82 €



30 €

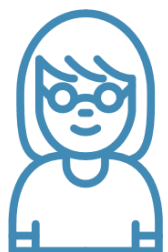
Monatlicher Beitrag (abgerundet auf volle 10 €)



ANRECHNUNG DES EINKOMMENS

§ 137 SGB IX „HÖHE DES BEITRAGES ZU DEN AUFWENDUNGEN“

Beispiel



Eine **Erwerbstätige lebt** mit ihrem Lebenspartner und ihren beiden **unterhaltsberechtigten Kindern zusammen** und hat ein Jahreseinkommen von **48.000 € brutto**. Sie bezieht Leistungen der EGH. Wie hoch fällt ihr Eigenbeitrag aus?

Der **Lebenspartner** erzielt selbst Einkünfte z. B. aus **selbstständiger Tätigkeit**, die die **85 Prozent der Bezugsgröße** übersteigen.

Jahreseinkommen	48.000 €
Freibetrag bei sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	32.487 €
Freibetrag für den Partner	5.733 €
Freibetrag für die Kinder	7.644 €
Summe der Freibeträge	45.864 €
Differenz Einkommen und Freibeträge	2.136 €
davon 2 %	42,72 €
= monatlicher Beitrag	40 €

Jahreseinkommen	48.000 €
Freibetrag bei sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	32.487 €
Freibetrag für den Partner	5.733 €
Freibetrag für die Kinder	3.822 €
Summe der Freibeträge	36.309 €
Differenz Einkommen und Freibeträge	11.691 €
davon 2 %	233,82 €
= monatlicher Beitrag	230 €

ANRECHNUNG DES EINKOMMENS

§ 137 SGB IX „HÖHE DES BEITRAGES ZU DEN AUFWENDUNGEN“

Wie berechnet sich mein Eigenbeitrag?

Summe der Einkünfte des Vorvorjahres*	<input type="text"/>	€
Einkünfte überwiegend aus	<input type="text" value="sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung"/>	
<input type="checkbox"/> Ich lebe in einer Partnerschaft (nicht getrennt)		
Ich habe <input type="text" value="0"/> unterhaltspflichtige Kinder im Haushalt		
jährliche Bezugsgröße zur Sozialversicherung	<input type="text" value="38220.00"/>	€
Einkommensfreibetrag (<input type="text" value="85"/> % der Bezugsgröße)	<input type="text"/>	€
Einkommensüberschreitung	<input type="text"/>	€
Mein Eigenbeitrag/Monat**	<input type="text"/>	€

* Alle Einkünfte gem. Steuerbescheid abzüglich Werbungskosten (2. Position im Steuerbescheid)

** 2 Prozent der Einkommensüberschreitung auf volle 10 € gerundet

Beitragsrechner vom Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz (NITSA) e. V.

<http://nitsa-ev.de/service/recht/bthg-faq/>

ANRECHNUNG DES EINKOMMENS

§ 138 SGB IX „BESONDERE HÖHE DES BEITRAGES ZU DEN AUFWENDUNGEN“

Ein Beitrag ist nicht aufzubringen bei...

Heilpädagogischen Leistungen

medizinischer Rehabilitation

Teilhabe am Arbeitsleben

Teilhabe an Bildung

Schulischer oder hochschulischer Ausbildung

Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

ANRECHNUNG DES EINKOMMENS

§ 138 SGB IX „BESONDERE HÖHE DES BEITRAGES ZU DEN AUFWENDUNGEN“

- Gem. § 138 Abs. 2 SGB IX ist **pro Monat nur ein Beitrag** zu zahlen, auch wenn mehrere Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen werden.
 - Falls mehrere Kinder in einem Haushalt Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, dann wird nur einmal der Beitrag für das erste Kind erhoben.

Beispiel



In einem Haushalt erhalten der Vater und ein minderjähriges Kind beitragspflichtige Leistungen der Eingliederungshilfe.

- Der Vater erhält Leistungen vom 01.01.2020 – 31.11.2020.
- Das minderjährige Kind erhält Leistungen vom 01.07.2020 – 31.12.2020.
 - Beitrag für die Leistungen des Vaters **bis zum 30.11.2020** zu entrichten.
 - Beitrag für die Leistungen des Kindes für den **Dezember 2020** zu entrichten.

ANRECHNUNG DES EINKOMMENS

§ 138 SGB IX „BESONDERE HÖHE DES BEITRAGES ZU DEN AUFWENDUNGEN“

- Einmalige Leistungen zur **Beschaffung von Bedarfsgegenständen** mit Gebrauchsdauer von mindestens einem Jahr - bspw. spezielle Einrichtungsgegenstände, Bekleidung, Kfz oder Kfz-Sonderausstattung
 - Dann gem. § 138 Abs. 3 SGB IX im Ermessen der EGH in welchem Umfang bis zu **maximal dem Vierfachen** des monatlichen Beitrags zu fordern.
 - Bspw. bei einem monatlichen Beitrag von 50 € kann die Behörde bis zu 200 € (4 x 50 €) als einmaligen Beitrag verlangen.

Ermittlung des Vermögens

- Zum Vermögen gehört **das gesamte verwertbare Vermögen**, also alles was sich veräußern lässt.
- Maßgebliche Zeitpunkt für Feststellung des Vermögens – letzter Tag des vorherigen Kalendermonats
- Gem. § 90 Abs. 2 Nr. 1-8 SGB XII gibt es **geschütztes Vermögen**, dass nicht als Vermögen einbezogen werden darf.

Beispiele

- angemessener Hausrat
- Gegenstände die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung unentbehrlich sind
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für den Leistungsberechtigten oder ihrer Familie eine besondere Härte bedeuten würde

ANRECHNUNG DES VERMÖGENS

§ 139 SGB IX „BEGRIFF DES VERMÖGENS“



- restliche Vermögen wird gem. § 139 Satz 2 SGB IX **bis zum Freibetrag** angerechnet.
- Freibetrag: **150 % der Bezugsgröße** (57.330,- Euro im Jahr 2020)
 - vor der 3. Reformstufe waren es 30.000,- Euro ohne jährliche Anpassung

ANRECHNUNG DES VERMÖGENS

§ 140 SGB IX „EINSATZ DES VERMÖGENS“

- Vor der **Inanspruchnahme** von Leistungen der Eingliederungshilfe (außer die Leistungen gem. § 138 Abs. 1 SGB IX) sind die erforderlichen **Mittel aus Vermögen** aufzubringen.
- Das Vermögen der **Partnerin/ des Partners** bleibt **unberücksichtigt**.
- **Sachdarlehen** ohne Zinsen möglich
- Eingliederungshilfe kann eine **Absicherung** verlangen



ANRECHNUNG DES VERMÖGENS

§ 141 SGB IX „ÜBERGANG VON ANSPRÜCHEN“

- Der Leistungsträger kann gem. § 141 Abs. 1 SGB IX **Ansprüche gegen Dritte**, die nicht Sozialleistungsträger sind, auf sich überleiten. Er macht quasi stellvertretend die Ansprüche geltend.
- Können Ansprüche aller Art sein:
 - Geldansprüche wie Schadensersatz,
 - Beihilfeansprüche,
 - Kapitallebensversicherung,
 - Darlehensforderungen
- Bei der Beantragung der Eingliederungshilfe wird abgefragt, ob der Antragstellende Ansprüche gegen Dritte hat.

EINKOMMENS- UND VERMÖGENSANRECHNUNG

BEI BEZUG VON LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE, HILFE ZUR PFLEGE UND GRUNDSICHERUNG

Für Leistungen liegen unterschiedliche Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung vor

Hilfe zur Pflege

Einkommen

2x Regelbedarfsstufe 1: (864 €) zzgl. Aufwendungen für Unterkunft bspw. Mietstufe VII = 633 €; Freibetrag vom Arbeitseinkommen 40 %, höchstens 280 €

Vermögen

25.000 € + 5.000 € = 30.000 €

Anrechnung Partner

Partner, Ehegatten und Eltern werden herangezogen.

Grundsicherung

Einkommen

2x Regelbedarfsstufe 1: (864 €) zzgl. Aufwendungen für Unterkunft bspw. Mietstufe VII = 633 €; Freibetrag vom Einkommen in WfbM: bis zu 50 Prozent des Lohns

Vermögen

5.000 €

Anrechnung Partner

Partner, Ehegatten und Eltern (Jahresgehalt über 100.000 €) herangezogen.

Eingliederungshilfe

Einkommen

32.487 €
(28.665 €; 22.932 €)

Vermögen

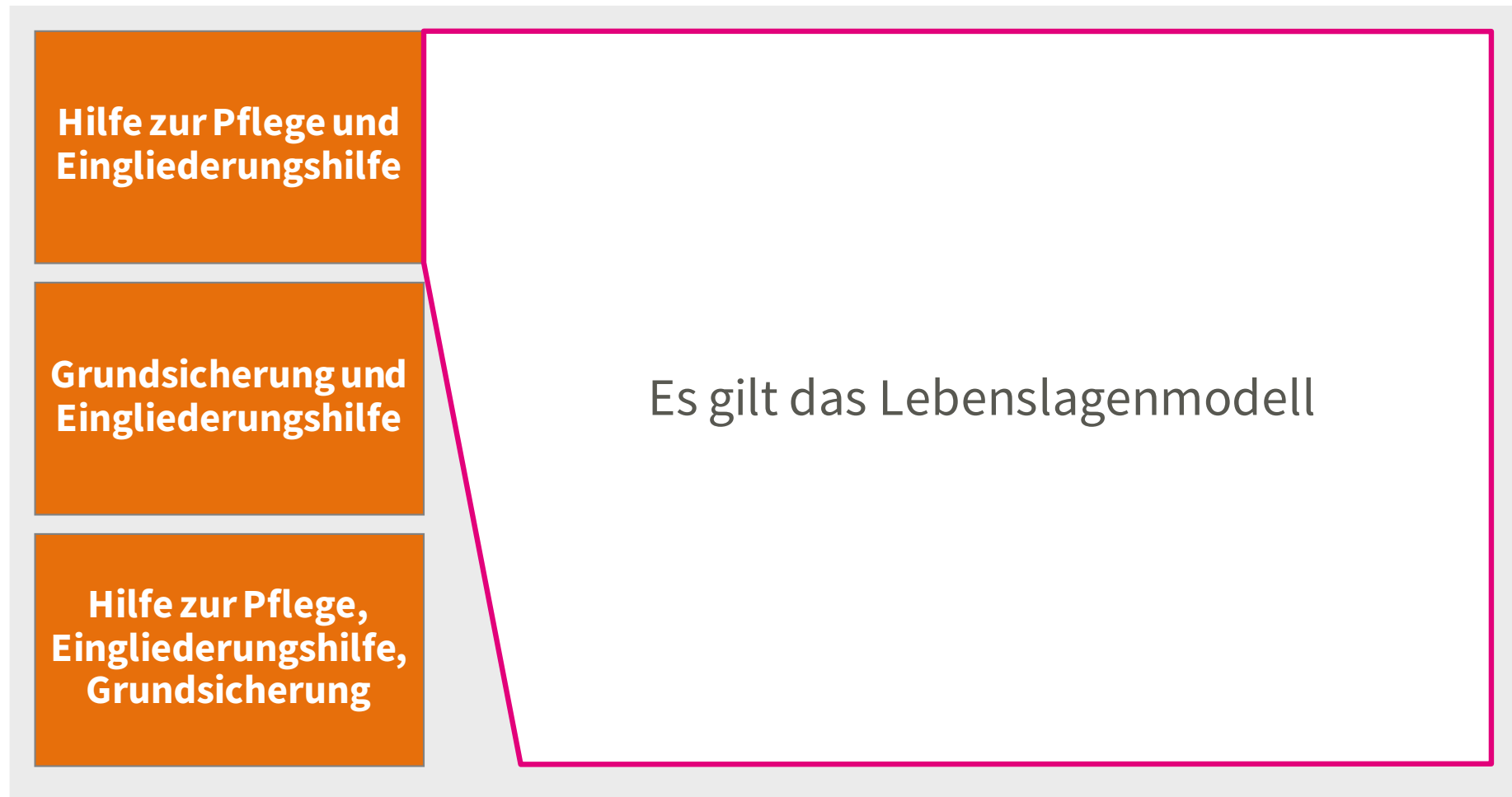
57.330 €

Anrechnung Partner

Kein Zugriff auf Partner; Eltern minderjähriger Kinder: Erhöhung des Freibetrags um 28.665 €

EINKOMMENS- UND VERMÖGENSANRECHNUNG

BEI BEZUG VON LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE UND HILFE ZUR PFLEGE



4 EINKOMMENS- UND VERMÖGENSANRECHNUNG

BEI BEZUG VON LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE UND HILFE ZUR PFLEGE

Lebenslagenmodell

Behinderung von Geburt oder bis zu Regelaltersgrenze eingetreten

- Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen häusliche Leistungen der Hilfe zur Pflege
- Über die Regelaltersgrenze: solange Teilhabeziele erreicht werden können.
- Es gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Eingliederungshilfe

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze

- Es gilt die Gleichrangigkeit von Eingliederungs- und Pflegeleistungen
- Es gelten dann die Vorschriften der Hilfe zur Pflege

4 EINKOMMENS- UND VERMÖGENSANRECHNUNG

BEI BEZUG VON LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE UND GRUNDSICHERUNG

Hilfe zur Pflege und
Eingliederungshilfe

Grundsicherung und
Eingliederungshilfe

Hilfe zur Pflege,
Eingliederungshilfe,
Grundsicherung

Einkommen:

Es gelten die jeweiligen Vorschriften getrennt
voneinander

*(2x Regelbedarfsstufe 1 + Wohnkosten + Freibetrag vom
Einkommen in der WfbM/ 32.487 € (28.665 €; 22.932 €))*

Vermögen:

Es gelten die Vorschriften der Grundsicherung
(5.000,- Euro)

Anrechnung Partner:

Es gelten die Vorschriften der Grundsicherung
*(Partner, Ehegatten und Eltern (Jahresgehalt über 100.000
€) werden herangezogen)*

4 EINKOMMENS- UND VERMÖGENSANRECHNUNG

BEI BEZUG VON LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE, HILFE ZUR PFLEGE UND GRUNDSICHERUNG

**Hilfe zur Pflege und
Eingliederungshilfe**

**Grundsicherung und
Eingliederungshilfe**

**Hilfe zur Pflege,
Eingliederungshilfe,
Grundsicherung**

Einkommen:

Lebenslagenmodell

Vermögen:

Es gelten die Vorschriften der Grundsicherung
(5.000,- Euro)

Anrechnung Partner:

Es gelten die Vorschriften der Grundsicherung
(Partner, Ehegatten und Eltern (Jahresgehalt über 100.000 €)
werden herangezogen)

Fazit

- Neue Systematik bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe
- Höhere Freibeträge beim Einkommen und Vermögen – geringerer Eigenanteil
- Jährliche Anpassung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen
- Netto – anstatt Brutto - Prinzip
- Hauptsächlich werden Leistungsberechtigte, die nur Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, von den Änderungen profitieren.

KONTAKT



Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

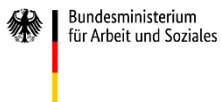
Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:
www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Annex

Gewinneinkünfte

- aus Land- und Forstwirtschaft
- aus Gewerbebetrieb
- aus selbstständiger Arbeit
- Gewinnermittlung durch Überschuss der Betriebseinnahmen im Vergleich zu Betriebsausgaben

Überschusseinkünfte

- aus nicht selbstständiger Arbeit
- aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Aktiendividenden etc.)
- aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte nach § 22 EStG (z. B. Unterhalt, Renten)
- Abzüglich Pauschale für sog. Werbungskosten (z. B. Fahrkosten zur Arbeit, Fortbildungen, Arbeitsmittel)

ANRECHNUNG DES VERMÖGENS

§ 142 SGB IX „SONDERREGLUNGEN FÜR MINDERJÄHRIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE UND IN SONDERFÄLLEN“



Leistungen über Tag und Nacht und über Tag	<ul style="list-style-type: none">• Für Minderjährige gilt Trennung der Fach- und existenzsichernden Leistungen nicht (s. § 134 SGB IX).• Eltern haben Kostenbeitrag für die Verpflegung in bspw. einem Internat zu leisten, wenn Leistungen gem. § 138 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 erbracht werden.
Eigenbetrag	<ul style="list-style-type: none">• Betrag ist in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen aufzuwenden.
Schätzung der ersparten häuslichen Aufwendungen	<ul style="list-style-type: none">• Liegen nur vor, falls tatsächlich finanzielle Vorteile durch die Unterbringung entstehen.• Wird geschätzt, welche Aufwendungen anfallen würden, wenn der Leistungsberechtigte nicht untergebracht wäre (Kosten variieren je nach finanzieller Lage)
Zahlung	<ul style="list-style-type: none">• Ermittelte Betrag muss an den Leistungserbringer gezahlt werden.• Gem. § 142 Abs. 2 SGB IX muss aber die EGH leisten, wenn Entrichtung des Beitrags gefährdet ist (Brutto-Prinzip).• Volljährige werden für die begrenzte Zeit, in denen sie sich in diesen Einrichtungen aufhalten, leistungsrechtlich weiterhin wie Minderjährige behandelt (§ 142 Abs. 3 SGB IX).